

## Amtsblatt der Fachhochschule Gelsenkirchen

<b>Ausgabe Nr. 15</b>	<b>10. Jahrgang</b>	<b>Gelsenkirchen, 14.07.2010</b>
<b>Inhalt:</b>		<b>Seite</b>
<b>1. Richtlinie der Fachhochschule Gelsenkirchen für das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen (Zulagenrichtlinie) vom 02.07.2010</b>		<b>185</b>

Die unter **1.** bezeichnete Richtlinie der Fachhochschule Gelsenkirchen für das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen (Zulagenrichtlinie) vom 02.07.2010 tritt mit Wirkung vom 15.07.2010 in Kraft und ersetzt die bis zum 14.07.2010 gültige Richtlinie vom 07.01.2010.

Ausgefertigt wurde diese Richtlinie aufgrund des Beschlusses des Präsidiums der Fachhochschule Gelsenkirchen vom 30.06.2010.

Bekannt gegeben und veröffentlicht wurde die Richtlinie durch den Präsidenten der Fachhochschule Gelsenkirchen.



## **Richtlinie für das Verfahren und die Vergabe von Leistungsbezügen (Zulagenrichtlinie) vom 02.07.2010**

### **§ 1 Geltungsbereich**

Mit dieser Richtlinie sollen die Vorgaben und Möglichkeiten der Verordnung über die Gewährung und Bemessung von Leistungsbezügen (HLeistBVO) Nordrhein-Westfalen sowie der §§ 12 ff Landesbesoldungsgesetz Nordrhein-Westfalen vereinheitlicht werden.

### **§ 2 Teilnahmevoraussetzung**

1. Stellen für hauptamtliche Mitglieder des Präsidiums werden nach W 3, Stellen für Professuren grundsätzlich nach W 2 ausgewiesen. Sofern die Entwicklung der Hochschule es erfordert, können im Einzelfall nach entsprechender Genehmigung des Ministeriums für Innovation, Wissenschaft, Forschung und Technologie NRW Professuren im Haushalt als W 3-Stellen ausgewiesen werden  
Zulagen nach diesen Vorschriften sind nur in einem Amt in der W-Besoldung möglich.
2. Bei einem Wechsel von der C- in die W-Besoldung auf Antrag der Professorin / des Professors werden keine gesonderten Zulagen gewährt. Es gilt § 3 II dieser Richtlinie.
3. Das der Hochschule zugewiesene Kontingent an W 3-Stellen muss nicht ausgeschöpft werden. Die Entscheidung über die Zuordnung von W 3-Stellen trifft das Präsidium.

### **§ 3 Leistungsbezüge**

#### **I Berufungsleistungsbezüge**

1. Berufungen in das erste Professorenamt erfolgen in der Regel zum Grundgehalt.
2. Eine zeitlich unbefristete monatliche Berufungszulage in Höhe von in der Regel maximal 400,00 Euro kann zugesagt werden, soweit es erforderlich ist, um eine Professorin/einen Professor für die Hochschule zu gewinnen. Die Höhe wird insbesondere unter Berücksichtigung der Ausgestaltung des bisherigen Beschäftigungsverhältnisses, der Arbeitsmarktsituation und des besonderen Interesses an der Berufung von dem Präsidenten festgelegt. Das besondere Interesse an der Berufung soll vom Fachbereich im Antrag oder einer Stellungnahme begründet werden.
3. Einmalzahlungen sind ausnahmsweise möglich.
4. Die Berufungsleistungsbezüge werden in der Regel unbefristet gewährt und stehen unter einem Widerrufsvorbehalt. Unbefristet gewährte Berufungsleistungsbezüge nehmen an

den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil; über die Teilnahme von befristet gewährten Berufungsleistungsbezügen entscheidet der Präsident nach Anhörung oder auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans.

## **II Leistungsbezüge für besondere Leistungen**

5. Nach Ablauf von zwei Jahren nach der Berufung an die Fachhochschule Gelsenkirchen ist von der Dekanin / dem Dekan festzustellen, ob besondere Leistungen in einem der Bereiche Forschung, Lehre, Kunst, Weiterbildung oder Nachwuchsförderung als Grundlage für die Gewährung einer Zulage in Höhe von 100,00 Euro vorliegen (Grundzulage). Die Zulage wird für maximal fünf Jahre gewährt. Nach Ablauf der Befristung ist von der Dekanin / dem Dekan erneut darzulegen, ob die besonderen Leistungen weiterhin vorliegen, um die Zulage in Höhe von 100,00 Euro unbefristet zu gewähren. Eine weitere Befristung ist möglich.
6. Darüber hinaus können auf schriftlichen Antrag einer Professorin / eines Professors unter Einbeziehung einer Stellungnahme der Dekanin / des Dekans vom Präsidenten besondere Leistungsbezüge gewährt werden. Der Antrag ist dem Präsidenten bis zum 31. März bzw. bis zum 30. September eines Jahres mit Wirkung für das folgende Semester einzureichen.

Die besonderen Leistungen, die in der Regel über mindestens drei Jahre erbracht werden müssen, sowie deren Bedeutung für den Fachbereich sind ausführlich darzulegen. Die Dekanin / der Dekan kann diesbezüglich Zielvereinbarungen treffen.

Insgesamt kann in Abhängigkeit von der Bedeutung der Leistung eine Leistungszulage von insgesamt bis zu 200,00 Euro für max. fünf Jahre gewährt werden.

7. Die besonderen Leistungszulagen werden in der Regel befristet als laufende monatliche Zahlung gewährt. Bei wiederholter Gewährung werden diese im Rahmen der gesetzlichen Regelungen für ruhegehaltstfähig erklärt (Bezugsdauer mind. 10 Jahre).

Unbefristet gewährte besondere Leistungsbezüge nehmen an den allgemeinen Besoldungsanpassungen teil; über die Teilnahme von befristet gewährten besonderen Leistungsbezügen entscheidet der Präsident nach Anhörung oder auf Vorschlag der Dekanin oder des Dekans.

## **§ 4 Ausnahmen**

In besonders begründeten Fällen kann der Präsident Ausnahmen von den Fristen sowie von den in dieser Richtlinie genannten Obergrenzen der Zulagen zulassen.

## **§ 5 Lehr- und Forschungszulagen**

Professorinnen und Professoren, die Mittel privater Dritter für Forschungs- oder Lehrvorhaben der Hochschule einwerben und dieses Vorhaben durchführen, kann aus diesen Mitteln für den Zeitraum, für den Drittmittel gezahlt werden, eine nichtruhegehaltfähige Zulage gewährt werden, soweit der Drittmittelgeber der Vergabe dieser Zulage ausdrücklich zustimmt. Die Gewährung dieser Zulage schließt die Gewährung von besonderen Leistungsbezügen für das Einwerben für Forschungs- und Lehrvorhaben aus.

## **§ 6 Funktionsleistungsbezüge**

Mitglieder des Präsidiums, Dekaninnen und Dekane sowie sonstige Funktionsträger/innen erhalten Funktions-Leistungsbezüge gemäß § 7 HLeistBVO.

## **§ 7 Ruhegehaltfähigkeit**

1. Werden Leistungsbezüge befristet gewährt, können sie bei wiederholter Vergabe bis zur Höhe von 40 vom Hundert des jeweiligen Grundgehalts für ruhegehaltspflichtig erklärt werden, in der sie jeweils für die Dauer von zehn Jahren bezogen wurden. Bei mehreren befristeten Leistungsbezügen, die für ruhegehaltspflichtig erklärt worden sind, wird der höchste Betrag berücksichtigt. Wurden mehrere solcher befristeter Leistungsbezüge mindestens fünf Jahre nebeneinander gewährt, sind sie in der jeweils bezogenen Höhe ruhegehaltspflichtig. Darüber hinaus kann dieser Vomhundertsatz gemäß § 33 Absatz 3 Satz 3 BBesG i.V. mit § 12 Abs. 4 LBesG überschritten werden. Im Übrigen können befristete Leistungsbezüge nur insoweit für ruhegehaltspflichtig erklärt werden, als sie die unbefristeten ruhegehaltspflichtigen Leistungsbezüge übersteigen.
2. Berufsleistungsbezüge sowie besondere Leistungsbezüge sind in Höhe von 40 % des jeweiligen Grundgehaltes ruhegehaltspflichtig, soweit sie unbefristet gewährt werden und jeweils drei Jahre bezogen worden sind.
3. Die Entscheidungen gemäß Ziffer 1 und 2 trifft der Präsident auf Vorschlag oder nach Anhörung der Dekanin oder des Dekans.

## **§ 8 In-Kraft-Treten**

Diese Richtlinie tritt mit Wirkung vom 15. Juli 2010 in Kraft und ersetzt die bis zum 14. Juli 2010 gültige Richtlinie vom 07. Januar 2010.

Gelsenkirchen, 02.07.2010

Der Präsident  
der Fachhochschule Gelsenkirchen

gez. Prof. Dr. Bernd Kriegesmann